

Groß Kreutz (Havel)

mit den Ortsteilen Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig,
Krielow, Schenkenberg, Schmergow

Jahrgang 2006, Ausgabe Nr. 8

Groß Kreutz (Havel) – Freitag, den 7. Juli 2006

Woche 27

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---------|
| – Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13. Juni 2006 | Seite 2 |
| – Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte | Seite 2 |
| – Aufruf zur Mitarbeit in der Schiedsstelle | Seite 2 |
| – 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den OT Götz vom 13.6.2006 | Seite 2 |
| – 1. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den OT Götz vom 13.6.2006 | Seite 3 |
| – Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Ortsteil Jeserig – Umlegung Jeserig „Westliche Schulstraße“, Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1 (nach § 76 BauGB) | Seite 3 |

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:
Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,
14550 Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, Telefon: 03 32 07 / 359-0
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Herr Buschner,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.500 Exemplaren erscheint mindestens 12mal pro Jahr und wird kostenlos verteilt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vom 13. Juni 2006

Öffentliche Sitzung

Mit Beschluss Nr. GK/H/069/2006 wurde die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen für die Umstellung vom kameralen Haushalts- und Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung einzuleiten und die Umstellung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft von Kameralistik auf Doppik vorzunehmen. Der Gemeindevertretung ist halbjährlich über den Stand der Arbeiten und die Umsetzung zu berichten.

Der 1. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den OT Götz stimmten die Abgeordneten mit Beschluss Nr. GK/H/070/2006 zu. Die Gebühren für Trinkwasser werden ab dem 1.8.2006 von 1,28 Euro/m² auf 1,60 Euro/m² erhöht. Der eingebrachte Antrag auf Erhöhung der Schmutzwassergrundgebühr für den OT Götz wurde zurück gezogen, da hier bereits der Ortsbeirat nicht zugestimmt hatte. Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den OT Götz beinhaltet daher nur eine Änderung des § 16, hier wird der Absatz (5) hinzugefügt. Dieser beinhaltet eine veränderte Regelung bei Veränderungen der gemeldeten Einwohner. Die Änderungssatzung wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes im vollen Wortlaut bekannt gemacht. Es erging hierzu der Beschluss Nr. GK/H/071/2006.

Im Rahmen der Diskussion zur Forderung des Ministerium des Innern zur Rückzahlung von 1,8 Mio. Euro und des Vorwurfs, hinsichtlich der Beschlusslage zum Verwaltungssitz nicht wirtschaftlich zu handeln, wurde folgender Beschluss Nr. GK/H/072/2006 gefasst: Ob die Gemeinde unwirtschaftlich entschieden hat oder nicht, ist bislang ungeklärt. Die Gemeindevertretung ist der Ansicht, dass Groß Kreutz der wirtschaftlichere Verwaltungsstandort ist, der Bürgermeister ist der Ansicht, diese Entscheidung sei rechtswidrig, weil nach seiner Auffassung Jeserig der wirtschaftlichere Standort ist. Die Kommunalaufsicht hat darüber bisher nicht entschieden.

Das Ministerium des Innern als obere Kommunalaufsichtsbehörde wird deshalb aufgefordert, zu entscheiden und sich dazu von Amts wegen gutachterlich beraten zu lassen. Die hierzu vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung erarbeitete Stellungnahme wurde mit Beschluss Nr. GK/H/074/2006 verabschiedet.

Zwei vorliegenden Nachträgen für die Baumaßnahme Bundesstraße 1 – OD Groß Kreutz, 2. Bauabschnitt über 5.665,68 Euro für geänderte Leistungen und über 8.095,48 Euro für Zusatzleistungen für die Fassung und Ableitung von Regen- und Oberflächenwasser der Mühlenstraße in die Bundesstraße 1 wurde mit Beschluss Nr. GK/H/073/2006 zugestimmt.

Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte

Ortsbeirat Götz

Öffentliche Sitzung am 7. Juni 2006

Der Ortsbeirat beriet über die 1. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den OT Götz. Der vorgesehenen Erhöhung des Trinkwasserpreises von 1,28 EUR/m² auf 1,60 EUR/m² wurde zugestimmt.

Der 1. Satzungsänderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den OT Götz und somit der Erhöhung der jährlichen Grundgebühr wurde nicht zugestimmt.

Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
– Der Bürgermeister –

Aufruf zur Mitarbeit in der Schiedsstelle

Gemäß § 1 Schiedsstellengesetz für das Land Brandenburg hat jede Gemeinde zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten eine Schiedsstelle zu unterhalten.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern ehrenamtlich übernommen.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie muss das Wahlrecht besitzen. In das Amt soll nicht berufen werden:

- wer nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- wer nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Die Schiedsperson wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie wird durch den Direktor des Amtsgerichtes bestätigt.

Interessenten melden sich bitte bis zum 20.07.06 im Ordnungsamt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Ortsteil Jeserig in der Potsdamer Landstr. 49 b bei Herrn Kania unter der Rufnummer 033207 351 19.

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.06.2006, im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 07.07.2006, an.

Groß Kreutz (Havel), den 26.06.2006

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz

Aufgrund der § 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, Nr. 14, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05, Nr. 15, S. 210), der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, Nr. 11, S. 170), hat die Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 13.06.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Emster-Havel Nr. 8 Jahrgang 2003, Seiten 16 bis 19, wird wie folgt geändert:

§ 16 „Schmutzwassergrundgebühr“ wird nachfolgender Abs. (5) hinzugefügt:
(5) Veränderungen der gemeldeten Einwohner werden bei der Jahres-

endabrechnung auf Antrag des Grundstückseigentümers zum Beginn des nach Antragstellung folgenden Monats berücksichtigt. Der Antrag ist durch Bescheidung oder Urkunde nachzuweisen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 07.07.2006

Kalsow

Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.06.2006, im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 07.07.2006, an.

Groß Kreutz (Havel), den 26.06.2006

Kalsow

Bürgermeister

Bekanntmachung 1. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, Nr. 14, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05, Nr. 15, S. 210), der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, Nr. 11, S. 170), hat die Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 13.06.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003 beschlossen :

Artikel 1 Satzungsänderungen

Die Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Emster-Havel Nr. 8 Jahrgang 2003, Seite 10 und 11, wird wie folgt geändert:

§ 3 „Grundgebühr“ wird nachfolgender Abs. (6) hinzugefügt:

- (6) Veränderungen der gemeldeten Einwohner werden bei der Jahresendabrechnung auf Antrag des Grundstückseigentümers zum Beginn des nach Antragstellung folgenden Monats berücksichtigt. Der Antrag ist durch Bescheidung oder Urkunde nachzuweisen.

§ 4 „Trinkwassermengengebühr“ Abs. (5) wird durch den nachfolgenden Abs. (5) ersetzt:

- (5) Die Trinkwassermengengebühr beträgt 1,60 Euro pro m³.

§ 4 „Trinkwassermengengebühr“ Abs. (6) wird durch den nachfolgenden Abs. (6) ersetzt:

- (6) Die Trinkwassermengengebühr für die Wasserentnahme mittels eines Standrohres, Bauwasserzählers o.Ä. beträgt 1,60 Euro pro m³.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 07.07.2006

Kalsow

Siegel

Bürgermeister

Gemeinde Groß Kreutz (Havel) Umlegungsausschuß Bekanntmachung (gemäß § 71, Abs. 1 Baugesetzbuch)

Gemeinde Groß Kreutz (Havel) Umlegungsausschuß

Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Ortsteil Jeserig –

Umlegung Jeserig „Westliche Schulstraße“ Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1 (nach § 76 BauGB)

Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1

Der Umlegungsausschuß der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat am 03.05.2006 den Beschluß über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1 im Umlegungsverfahren Jeserig „Westliche Schulstraße“ (Beschluß 02/06) gefaßt.

Hiermit wird bekanntgegeben, daß der Beschluß über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1 im Umlegungsverfahren Jeserig „Westliche Schulstraße“ am

20.06.2006

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1 in Kraft. Der bisherige Rechtszustand wird durch den im Beschluß über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1 vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Gemäß § 64 Abs. 2 BauGB werden die Geldleistungen mit dem Tage der Bekanntmachung fällig.

Der Inhalt der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1 kann bei Nachweis des berechtigten Interesses bis zur Berichtigung der öffentlichen Bücher bei Herrn Sebastian Pöttinger, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – Geschäftsführer des Umlegungsausschusses der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) –

ÖbVI – Büro S. Pöttinger

Gödenstr. 11

14776 Brandenburg a. d. Havel

eingesehen werden.

Die Einsichtnahme kann während folgender Zeiten erfolgen:

Montag - Freitag 8.00 Uhr – 14.00 Uhr

oder nach Rücksprache Tel: 03381/6300-15

oder 6300-00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Alte Gartenstraße 2,

14550 Groß Kreutz (Havel), OT Groß Kreutz

einzu legen.

Seddiner See, den 21.06.06

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Mitglied nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UmlAussV

– Vorsitzender –

Feldhaus

Siegel